



**Neue Ausgleichsregelung
(Härtefallregelung) für
stromkosten- und
handelsintensive Unternehmen
nach EEG 2014**

Stand 07/14



Berg – die Energieoptimierer



Förderung Energieeffizienz, EEG- Härtefallregelung



Zusammenfassung:

1. Generell ist nach wie vor für eine Förderung, egal in welcher Höhe und unter welchen Randbedingungen der Unternehmen, eine Zertifizierung für die Rückerstattung der EEG- Umlage Voraussetzung!

Dabei wird neu eingeräumt, dass Unternehmen bis < 5GWh Verbrauch auch ein vereinfachtes Verfahren z.B. nach DIN EN 16247 oder Anlage 2 der SpaEfV einsetzen können. Darüber hinaus ist eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder EMAS nötig.

1. Alle bisher geförderten Branchen, Unternehmen können auch weiterhin eine Förderung bekommen, die Höhe der Förderung ändert sich
2. Alle Unternehmen zahlen bis zur 1ten GWh die EEG- Umlage voll, danach greift die Förderung
3. Die neue Regelung gilt ab dem Antragsjahr 2014 für eine Begrenzung in 2015! Sie tritt ab 08/2014 in Kraft

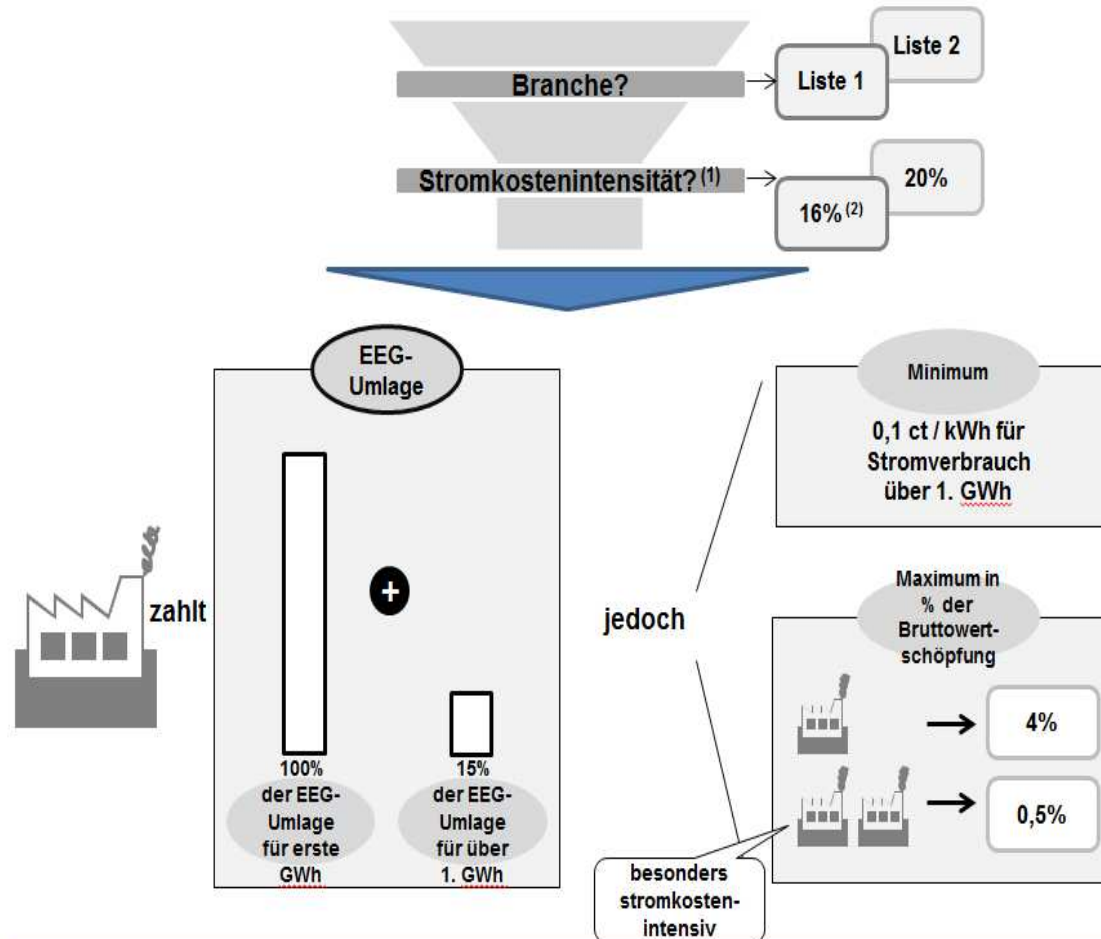
Förderung Energieeffizienz, EEG- Härtefallregelung



Konkret:

1. Die Unternehmen die nach der neuen Vereinbarung antragsberechtigt sind, müssen entweder den Branchen in der Liste 1 oder den Branchen in der Liste 2 zugehörig sein.
(Liste 1 und 2 siehe Anhang)
2. Die Unternehmen der Branchen in der Liste 1 müssen dabei einen Stromkostenanteil von min. 16% und ab dem Antragsjahr 2015 min. 17% der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten haben (früher 14%)
3. Die Unternehmen der Branchen in der Liste 2 müssen einen Stromkostenanteil von min. 20% der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten haben (früher 14%)
4. Diese privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15% der EEG- Umlage maximal jedoch 4% der Bruttowertschöpfung wenn von Liste 1 und 0,5% wenn von Liste 2
5. Für alle die jetzt mehr zahlen müssen gibt es einen Übergangszeitraum bis 2019
6. Für alle Unternehmen, die jetzt nicht mehr nach dieser Regelung gefördert werden, weil der Bruttowertschöpfungsanteil jetzt zu gering ist, oder die Branche des Unternehmens nicht in Liste 1 oder 2 aufgeführt ist, zahlen ab 2015 mindestens 20% der EEG- Umlage

Förderung Energieeffizienz, EEG- Härtefallregelung



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen
Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

(1) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung; hierzu Übergangsbestimmungen
 (2) SKI steigt auf 17% ab 2016

Definitionen:

Die Bruttowertschöpfung:

umfasst – nach Abzug sämtlicher Vorleistungen – die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch Bearbeitung hinzugefügt worden ist.

Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten:

Bruttowertschöpfung minus sonstige indirekte Steuern abzüglich Subventionen